§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendgruppe des MSC-Sylt e. V. im ADAC sind alle Kinder, Jugendlichen

oder junge Menschen bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden,

sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen der Jugendgruppe.

* Die Jugendgruppe beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

Die Jugendgruppe des führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendgruppe des MSC-Sylt e.V. im ADAC bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

§ 3 Aufgaben der Jugendgruppe

Aufgaben der Jugendgruppe des MSC-Sylt e.V. im ADAC sind insbesondere:

- * die F\u00f6rderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und leistungssportlichen Auspr\u00e4gungen
- * Erziehung zur Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten,
 - gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
- * die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen

	Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von
	Bildung und Geselligkeit;
	Ausbau der Jugendbegegnungen;
	Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfes
	sowie Bildungseinrichtungen.
§ 4 Orga	ne
Organe d	er Jugendgruppe sind:
	die Jugendvollversammlung
	der Jugendausschuss
§ 5 Juge	ndvollversammlung
Die Juge	endvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe des MSC-Sylt e.V
im ADAC	und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins sowie den
gewählte	n und berufenen Mitarbeitern der Jugendgruppe zusammen.
Aufgaber	der Jugendvollversammlung sind:
	Festlegung der Schwerpunkte der Arbeit der Jugendgruppe;
	Wahl des Jugendausschusses;
	Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses und des
	Kassenberichts;
	Entlastung des Jugendausschusses;
	Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
	Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgruppe gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Der oder die Jugendgruppenleiter/in wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine/Ihre Wahl ist von der Vereinsmitgliederversammlung zu bestätigen. Alle übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung stattfinden.

Die Jugendvollversammlung ist unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Einberufung unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer/innen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die Leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

dem/der Jugendgruppenleiter/in (Mindestalter 18 Jahre)
dem/der Jugendkassenwart/in (Mindestalter 16 Jahre)
dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (Mindestalter 10 Jahre)
einem Beisitzer oder einer Beisitzerin

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen (z. B. Trainer/in).

Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Umsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben, im Rahmen der Jugendordnung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendgruppe des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Vertretung der Jugendgruppe im Gesamtverein

Der Jugendgruppenleiter bzw. die Jugendgruppenleiterin vertritt die Interessen der Jugendgruppe gegenüber dem Gesamtverein mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Jugendgruppe wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/-prüferinnen zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des MSC-Sylt e.V. im ADAC